



# Informationen zum Jugendschutz und anderen rechtlichen Fragen im Deutsch-polnischen Jugendaustausch

## Über die Gesetze hinaus – ein Vorwort:

Diese Darstellung soll Sie über die wichtigsten Bestimmungen zum Jugendschutz und anderen für die Durchführung von deutsch-polnischen Jugendbegegnungen wichtigen Bestimmungen in beiden Ländern informieren und Unterschiede verdeutlichen, die Sie in der gemeinsamen Vorbereitung der Leitungsteams und in der Vorbereitung der beiden Gruppen berücksichtigen sollen. Legen Sie gemeinsame Regeln für alle Teilnehmenden fest, auch wenn dies für einen Teil eine Einschränkung bedeuten kann. Beachten Sie auch, dass neben den rechtlichen Vorschriften auch traditionelle Verhaltensweisen berücksichtigt werden sollten. Auch im eigenen Land sind die Verhaltensweisen im Alltag bspw. in einer Großstadt und auf dem Land unterschiedlich.

Auch zu diesen Fragen können Sie vom Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) Informationen erhalten, bspw. in den Publikationen:

- Auf nach Polen – zur Vorbereitung einer deutsch-polnischen Jugendbegegnung
- Praxistipps für den deutsch-polnischen Jugendaustausch
- Jugendhilfe in Polen und Deutschland: Sollen wir den Polen empfehlen, Jugendämter einzurichten?

## Grundsätzliches

Bei einem Jugendaustausch liegt die Verantwortung für die Jugendlichen bei den Begleitpersonen. Diese sollten mit den rechtlichen Regelungen, die ihre Verantwortung für eigenes aber auch für das Handeln der Schutzbefohlenen regeln, vertraut sein. Die deutsche Gesetzeslage weicht diesbezüglich von der polnischen ab. Im Folgenden soll eine kurze Übersicht der wichtigsten Regelungen diesen Unterschied verdeutlichen. Jeder Staat besitzt originäre Gesetzgebungsgewalt. Aus diesem Prinzip folgt, dass grundsätzlich im Gebiet eines jeden Staates für sich dort aufhaltende Ausländer das von diesem Staat erlassene Recht gilt. Die Veranstalter der Jugendaustauschprogramme, die Betreuer und Teilnehmer müssen die Rechtsvorschriften des Staates beachten, in dem das Programm stattfindet. In den Bereichen des Jugendschutzrechts und des Strafrechts gilt es aber nicht nur die gesetzlichen Vorschriften des Veranstaltungsortes, sondern auch die des Heimatortes zu beachten, wenn diese restriktiver (meistens: mit höherer Strafandrohung verbunden) sind

## Inhalt:

### 1. Rechtsschutz der Kinder und Jugendlichen

- a. rechtliche Verantwortung der Betreuer und Reiseveranstalter  
Betreuer (Arten der Verantwortung; Aufsichtspflicht in beiden Ländern; u.a.); Veranstalter  
Zusammenfassung der wichtigsten Informationen bezüglich der Haftung (Kinder; Jugendliche; Haftpflicht; Verstoß gegen die Aufsichtspflicht; Unfallversicherung; Sexuelle Kontakte; u.a.)
- b. Der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Leben  
(Aufenthalt in Gaststätten, Nachtclubs, öffentlichen Veranstaltungen, Spielhallen; Verkauf alkoholischer Getränke; Rauchen; Verantwortung für den Verstoß gegen die oben genannten Regeln; u.a.)

### 2. Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Reisen

- a. Organisation von Jugendreisen  
Tabellarische Übersicht der Regelungen in Polen  
(Personen, die betroffen sind; Erforderliche Qualifikationen; Pflichtversicherungen; u.a.)
- b. Beförderungsrecht  
(Personenbeförderung durch ausländische Unternehmer; Aufnahme zusätzlicher Fahrgästen; u.a.)

## Achtung: Alle Angaben ohne Gewähr.

Die Abkürzungen werden am Ende des jeweiligen Abschnitts erläutert.

# 1. Rechtsschutz der Kinder und Jugendlichen

## a. rechtliche Verantwortung der Betreuer und Reiseveranstalter

### Betreuer

#### Arten der Verantwortung

Man unterscheidet folgende Haftungsarten:

- eine Haftung für eigene Handlungen
- eine Haftung für die Schäden, die ein Schutzbefohlene infolge von Handlungen oder Unterlassungen anderer Personen oder unabhängig von jedweder Handlung erlitten hat
- eine Haftung für Schäden, die von Schutzbefohlenen verursacht wurden.

Die erste Haftungsart stützt sich auf den Schuldgrundsatz und entsteht nur dann, wenn ein Betreuer selbst – durch eigene Handlungen oder Unterlassungen – einen Schaden verursacht hat. In den beiden anderen Fällen haftet der Betreuer unabhängig davon, ob er Schuld trägt oder nicht.

Beispiel: Normalerweise trägt derjenige die Verantwortung für die Beschädigung einer Sache, wer diese Sache wirklich beschädigt hat, und dem die Schuld dafür zugeschrieben werden kann. Verantwortlich ist der vorsätzlich Handelnde (die Person weiß, dass Ihre Handlung zur Beschädigung führt) sowie der fahrlässig Handelnde (bei Zugrundelegung der erforderlichen Sorgfalt konnte die Person davon ausgehen, dass ihre Handlung zur Beschädigung einer Sache führen würde). Sowohl das vorsätzliche wie auch das fahrlässige Handeln muss rechtswidrig sein, d.h. der Person dürfen keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen, wie z.B. Notwehr, Notstand, usw. Der Betreuer trägt die Verantwortung für die Beschädigung einer Sache durch einen Schutzbefohlenen sowohl dann, wenn er unmittelbar die Schuld trägt als auch dann, wenn er seine Aufsichtspflicht vernachlässigt hat. Das bedeutet, dass der Betreuer nicht einmal Kenntnis davon haben muss, dass sein Schutzbefohlene einen Schaden angerichtet hat. Für eine Verantwortung seitens des Betreuers reicht die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht völlig aus.

#### Aufsichtspflicht in beiden Ländern

Die Aufsichtspflicht bildet die wichtigste Grundlage für die Haftung der Betreuer und Veranstalter. Diese Haftung kann zivil- oder strafrechtlich sein. Die erste Art der Haftung hat die Entschädigungspflicht zur Folge. Sie hängt also von der Entstehung eines tatsächlichen Personen- (z.B. körperlicher Schaden) oder Sachschadens (z.B. Beschädigung einer

### Veranstalter

Die Reiseveranstalter haften vor allem für Schäden, die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten den Reiseteilnehmern gegenüber entstanden sind.

Sache, Diebstahl usw.) ab. Die Entschädigungspflicht entsteht aus zwei Gründen:

– Aus der Tatsache, dass Minderjährige für von ihnen verursachte Schäden nicht zur Verantwortung gezogen werden können, folgt, dass diese Verantwortung von einer zur Aufsicht verpflichteten Person übernommen werden muss, soweit der Schaden in Zusammenhang mit der mangelnden Aufsichtsführung entstanden ist.

– Aus der Personenaufsichtspflicht einem Minderjährigen gegenüber. Vernachlässigt ein Betreuer diese Pflicht, haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Vernachlässigung ergeben.

Die beiden Grundsätze gelten in den Rechtssystemen der beiden Staaten. Die grundlegenden Unterschiede betreffen das Alter, ab dem ein Minderjähriger zur Verantwortung gezogen werden kann. Bezüglich des Mindestalters ist zu beachten, dass es sich hierbei um einen ausfüllungsbedürftigen Begriff handelt. Anstatt von einer starren Altersgrenze auszugehen, stellt man darauf ab, inwieweit der Jugendliche einsichtsfähig war, d.h. ob er wirklich in der Lage war, die Folgen seines Handelns vorauszusehen. Man muss allerdings beachten, dass die Verantwortung eines Minderjährigen für die von ihm verursachten Schäden, die „parallele“ Verantwortung des Betreuers durchaus nicht ausschließt. Diese „parallele“ Verantwortung dauert, solange die Aufsichtspflicht besteht, also im Grunde genommen bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Sowohl in Polen als auch in Deutschland gibt es allerdings Personenkreise, bei denen dieser Grundsatz durchbrochen wird. Eine Verantwortung des Betreuers gegenüber Volljährigen besteht in Polen gegenüber Personen, die entmündigt worden sind. In Deutschland erstreckt sich diese zeitlich verlängerte Verantwortung auf Personen, die durch ein Gericht für aufsichtsbedürftig erklärt worden sind.

Es muss auch beachtet werden, dass die Haftpflicht des Betreuers im Vergleich mit der eigenen Haftpflicht des Minderjährigen verschärft ist. Während die unerlässliche Voraussetzung der letzten die Schuld ist (die bei eventuellem Rechtsstreit bewiesen werden muss), ist der Betreuer in Bezug auf die von Schutzbefohlenen verursachten Schäden von der Haftung nur dann befreit, wenn er die ausführlich in dem Gesetz genannten Ausschlussgründe (gesetzmäßige Aufsichtsführung oder Unvermeidlichkeit des Schadens) selbst nachweisen kann.

In bestimmten Fällen können auch Veranstalter für Schäden, die von einem Betreuer verursacht wurden, zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Haftung stützt sich auf andere Grundlagen als die der

Betreuer. Es ist die so genannte Haftung für den Verrichtungsgehilfen. Hier muss man zwischen zwei Situationen unterscheiden:

- der Betreuer untersteht der Leitung des Veranstalters (das heißt, der Betreuer steht unter seiner Kontrolle und muss seinen Aufträgen nachkommen. Man kann hier von einer Weisungsgebundenheit des Betreuers sprechen, dessen eigene Entscheidungsfähigkeit begrenzt ist)
- der Betreuer ist in seiner Tätigkeit selbstständig d.h. er unterliegt weder einer Kontrolle seitens des Veranstalters noch ist er weisungsgebunden. Man kann hier von einer weitgehenden Handlungsfreiheit sprechen.

In erstem Fall ist der Veranstalter nach deutschem Recht von der Verantwortung befreit, wenn er genügend Sorgfalt bei der Aufsichtsführung beachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung

dieser Sorgfalt entstanden wäre. Nach polnischem Recht haftet der Veranstalter in entsprechender Situation für alle von dem Betreuer verschuldete Schäden.

Ist der Betreuer jedoch in seiner Tätigkeit selbstständig, wird der Veranstalter von der Haftung befreit, wenn er die Beachtung „der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ bei der Auswahl des Betreuers nachweisen kann (das heißt, er weist nach, dass er bei der Auswahl des Betreuers nicht absehen konnte, dass die von ihm ausgewählte Person für diese Aufgabe ungeeignet ist). Hat der Veranstalter bei der Einstellung des Betreuers bspw. unterlassen, dessen Referenzen zu prüfen und erweist sich nach späterer Prüfung, dass die Referenzen des Betreuers eine Einstellung nicht zugelassen hätten, so haftet der Veranstalter für den Betreuer. Dieser Grundsatz gilt in den Rechtssystemen beider Länder.

## Die Verantwortung für Verbrechen und Vergehen der Betreuer und der Veranstalter

Die strafrechtliche Verantwortung für Verbrechen und die Verantwortung für Vergehen können mit zivilrechtlicher Verantwortung verbunden sein. Ein Teil von Verbrechen und Vergehen, die sich auf den Verstoß gegen die Aufsichtspflicht beziehen, setzt das Erleiden eines Schadens von einer bestimmten Person voraus. Es muss aber beachtet werden, dass auch in diesen Fällen die gleichzeitige Durchsetzung der Zivilansprüche nicht erforderlich ist, um die Person, die das Verbrechen beging, zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können. Strafrechtliche und zivilrechtliche Ansprüche sind also unabhängig voneinander zu betrachten. Bei anderen Verbrechen, die für strafrechtliche Verantwortung des Betreuers relevant sein können, er-

achtet der Gesetzgeber bereits die Entstehung der bloßen Gefahr für ausreichend, ohne dass das Erleiden eines konkreten Schadens vorhanden ist (obgleich es auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen ist). Hier ist auf die Unterscheidung zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten zu verweisen. Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten muss sich die Gefahr nicht verwirklicht haben, hier sieht der Gesetzgeber bereits das Schaffen einer bestimmten Situation als strafwürdig. Bei den konkreten Gefährdungsdelikten muss eine konkrete Gefährdung für ein Rechtsgut (z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, ...) entstanden sein.

## Eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen bezüglich der Haftung

	Deutschland	rechtliche Grundlagen	Polen	rechtliche Grundlage/ Informationsquellen
<b>Minderjährige</b>	eine Person unter dem 18. Lebensjahr	§2 BGB	Eine Person unter dem 18. Lebensjahr	Art.10 und 13 k.c.
<b>Jugendliche</b>	14-18 Jahre	§1 JÖSchG, §1 JGG	Dem polnischen Recht ist der Begriff unbekannt (als relevant gilt nur Minder-/ Volljährigkeit)	
<b>Haftpflicht von Kindern und Jugendlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zivilrechtlich: Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind für einem anderen zugefügte Schäden nicht verantwortlich (die Verantwortung der Personen unter 18 richtet sich nach ihrer Einsicht- bzw. Erkenntnisfähigkeit)</li> <li>• strafrechtlich: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind schuldunfähig (die Verantwortung der Personen unter 18 richtet sich nach ihrer Einsicht- bzw. Erkenntnisfähigkeit)</li> </ul>	§828 BGB; §19 StGB, §3 JGG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zivilrechtlich: Personen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind für einem anderen zugefügte Schäden nicht verantwortlich (die Verantwortung der Personen unter dem 18. Lebensjahr richtet sich nach ihrer Erkenntnisfähigkeit der Handlungsfolgen).</li> <li>• strafrechtlich: mit Vollendung des 17. Lebensjahres (für einige Verbrechen können auch 15-jährige zur Verantwortung gezogen werden)</li> </ul>	Art.425 und 426 k.c.; Art.10 k.k.

<b>Verstoß gegen die Aufsichtspflicht</b>	Ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht, die entweder aus Gesetzesvorschriften (z.B. im Falle von Lehrern) oder einem Vertrag (im Falle von Personen, die im Rahmen einer kommerziellen Veranstaltung Kinder betreuen) resultiert, ist als solche prinzipiell nicht strafbar und zieht auch keine zivile Haftpflicht nach sich. Die Haftpflicht greift erst dann, wenn ein Schutzbefohlener einen Schaden erleidet oder einem Dritten einen Schaden zufügt. Wenn ein Schaden durch Nichterfüllung der Bedingungen des Vertrages entsteht, in dessen Rahmen die Veranstaltung stattgefunden hat, sind die Vorschriften über die Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung der Verpflichtung die Quelle der zivilen Haftpflicht; falls jedoch der Schaden keine Verbindung mit einer Verpflichtung hatte, stützt sich die Haftpflicht auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen.			
<b>Die Aufsichtsbefürhtigen</b>	Nach dem bürgerlichen Recht ein Minderjähriger oder ein Volljähriger, den ein Gericht für aufsichtsbefürhtig erklärt hat (z.B. aufgrund einer geistigen Behinderung)	§§1626 und 1773 BGB; §1 JGG	Nach dem bürgerlichen Recht ein Minderjähriger oder ein entmündigter Volljähriger	Art. 92 und 94 k.r.i o.
<b>Haftpflicht der Betreuer</b>	zivilrechtlich: der Betreuer ist sowohl für die von Schutzbefohlenen sich selbst wie auch einem anderen zugefügte Schäden verantwortlich (es sei denn, dass die Schäden nicht die Folge mangelnder Aufsichtsführung sind)			§§ 832 und 823 BGB/ Art. 427 k.c.
	Strafrechtlich - Verantwortung für: 1. eine grobe Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren oder 2. eine Aussetzung - Versetzung in eine hilflose Lage oder das Im-Stich-Lassen einer zur Obhut anvertrauten Person (verschärft bei Straftaten, gegenüber einer zur Erziehung anvertrauten Person) oder 3. eine fahrlässige Tötung.	§§ 171, 221 und 222 StGB	Strafrechtlich – Verantwortung für: 1. eine Gefährdung des Lebensverlustes oder einer schweren Gesundheitsschädigung (verschärft bei den Aufsichtsverpflichteten) 2. Hilfeverweigerung einem Menschen, der sich in der unmittelbaren Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung befindet 3. eine fahrlässige Tötung.	Art.160, 162 und 155 k.k.
<b>Haftungsausschluss durch Unfallversicherung</b>	Da alle Schüler gesetzlich gegen die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (also auch auf Klassenfahrten) erlittenen Schäden versichert sind, sind die Schulträger, die Lehrkräfte und Schüler von der zivilrechtlichen Haftung für solche Schäden befreit. Ausgenommen davon sind Schäden, die durch einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Aufsichtspflicht verursacht wurden. Diese Regeln gelten für Fahrten im In- und im Ausland (etwaige Urteile von ausländischen Gerichten werden in Deutschland allerdings nicht vollstreckt). Die oben genannten Grundsätze gelten jedoch nur für Personenschäden (Todesfälle usw.) und nicht für Sachschäden (für solche Fälle können somit die Lehrer zur normalen Verantwortung gezogen werden)			§ 104 und 106 SGB VII
<b>Haftpflicht des Veranstalters</b>	1. Für Schäden, die vom Betreuer verursacht wurden, haftet der Veranstalter neben dem Betreuer. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn: • der Veranstalter bei der Auswahl des Betreuers die im	§ 831 BGB	1. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt für die Haftpflicht des Betreuers: der Veranstalter haftet neben dem Betreuer, wobei sich die Voraussetzungen danach richten, ob in der jeweiligen Situation:	Art. 429 und 430 k.c.

	<p>Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls der Betreuer der Leitung des Veranstalters untersteht, ist der Veranstalter nur dann von der Haftpflicht befreit, wenn er bei der Leitung die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.</li> </ul> <p>2. Die Eigenverantwortung des Veranstalters (für Nichterfüllung der Verbindlichkeit) – der Veranstalter kann nicht mittels einer Vertragsklausel seine Haftung für Schäden beschränken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Körperschaden vorliegt</li> <li>• Der Schaden beim Reisen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird</li> </ul>		<p>a. der Betreuer Verrichtungsgehilfe des Veranstalters ist, d.h. ob er einer Kontrolle und Aufsicht seitens des Veranstalters unterliegt. Ist dies der Fall, haftet der Veranstalter für jeden seitens des Betreuers verschuldeten Schadens.</p> <p>b. der Betreuer in seiner Tätigkeit selbständig ist d.h. nicht der Kontrolle und Aufsicht des Veranstalters unterliegt. In einem solchen Fall kann sich der Veranstalter von der Haftpflicht befreien, wenn er nachweist, dass er bei der Auswahl des Betreuers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.</p> <p>c. Haftung für Schäden, die aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages resultieren. Dabei besteht eine Haftung, wenn der Schaden aufgrund der mangelnden Beachtung der erforderlichen Sorgfalt seitens des Schuldners entstanden ist (mit Ausnahme von Fällen, die unter das Gesetz über touristische Dienstleistungen fallen).</p> <p>d. Dem Gesetz über touristische Dienstleistungen gemäß ist der Veranstalter verantwortlich für Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung seiner Verpflichtungen, es sei denn sie wurden ausschließlich verursacht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungen oder Unterlassungen des Kunden</li> <li>• Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die nicht an der Ausführung der vertraglich geregelten Dienstleistungen teilnehmen, wenn diese Handlungen oder Unterlassungen weder vorhersehbar noch vermeidbar waren.</li> <li>• Höhere Gewalt</li> </ul>	
<p><b>Vertragliche Möglichkeiten, die zivilrechtliche Verantwortung des Veranstalters zu begrenzen</b></p>	<p>Man kann die Haftpflicht vertraglich auf die dreifache Höhe des Gesamtwertes der Reise beschränken</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenschäden</li> <li>• Bewusst oder durch grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters verursachte Schäden.</li> </ul> <p>Falls der Organisator die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise einer anderen Person übergeben hat, ist der Veranstalter nur dann von der Haftpflicht ausgeschlossen, wenn</p>		<p>Die oben angeführte Haftpflicht des Organistors kann nicht durch einen Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Höhe der Entschädigung auf das zweifache des Gesamtpreises der Reise zu beschränken.</p>	

	der Schaden ausschließlich durch die Schuld dieser Person entstanden ist.			
<b>Sexuelle Kontakte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexuelle Kontakte mit Personen unter 14 Jahren sind verboten und strafbar.</li> <li>• Die Strafe für sexuelle Handlungen gegenüber Schutzbefohlenen bzw. einhergehend mit der Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses wird besonders verschärft</li> </ul>	§182, §174 und 174c StGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 15 Jahren sind verboten.</li> <li>• Die Verbreitung von pornographischen Materialien an Personen unter 15 Jahren ist verboten.</li> </ul>	Art.200 und 202 k.k

## b. Der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Leben

Im deutschen Recht ist das Jugendschutzgesetz die zentrale gesetzliche Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Leben. Seine Adressaten sind:

- Personen, die aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages verpflichtet sind, die Aufsicht über Minderjährige auszuüben (also auch Organisatoren von Jugendreisen und die von ihnen bezeichneten Betreuer).
- Rechtssubjekte, die bestimmte Arten von Tätigkeiten ausführen und bestimmte Dienstleistungen anbieten, die bestimmten gesetzlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen. Seine direkte Anwendung ist auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und betrifft Jugendliche, die sich dort aufhalten. Das heißt, dass für einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz sowohl deutsche als auch polnische Organisatoren von Freizeiten zur Rechenschaft gezogen werden können, und das unabhängig davon, ob es zu dem Verstoß gegenüber deutschen oder polnischen Jugendlichen kommt. Ausgehend von dem Territorialitätsprinzip ist hier einzig und allein entscheidend, dass es zu dem Verstoß auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kommt, d.h. im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Während eines Aufenthalts von Jugendlichen in Polen gelten analoge Bestimmungen des polnischen Rechts, die auch die Möglichkeit enthalten, sowohl die deutschen als auch die polnischen Organisatoren einer Freizeit strafrecht-

lich zu belangen (dort, wo das polnische Recht das vorsieht).

Deutsche Organisatoren einer Freizeit sollten jedoch nicht vergessen, dass die Bestimmungen, die das Jugendschutzgesetz enthält, ein Minimum an Schutz für die Jugendlichen sicherstellen. Falls es keine analogen Bestimmungen im polnischen Recht gibt oder wenn die im polnischen Recht vorgesehenen Beschränkungen milderer Charakter haben als im deutschen, sollten sie sich bei Freizeiten mit deutschen Jugendlichen in Polen nach dem Jugendschutzgesetz richten. Abschließend bleibt festzustellen:

- In Deutschland finden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes volle Anwendung gegenüber den deutschen wie auch polnischen Veranstaltern einer Freizeit, und zwar unabhängig davon, ob an einer Maßnahme deutsche oder polnische Jugendliche teilnehmen. Allerdings sollten die polnischen Veranstalter in der Regel die polnischen Vorschriften in diesem Bereich beachten, wenn sie strenger als die deutschen Vorschriften sind.
- Auf polnischem Staatsgebiet gelten die dortigen Bestimmungen sowohl für die deutschen als auch für die polnischen Organisatoren eines Austauschs. Dabei sollten die deutschen Organisatoren nicht vergessen, dass deutschen Jugendlichen gegenüber auch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten, und zwar in den Fragen, die das polnische Recht entweder gar nicht oder milder regelt als das deutsche.

	<b>Deutschland</b>	<b>rechtliche Grundlagen</b>	<b>Polen</b>	<b>rechtliche Grundlage /Informationsquelle</b>
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine erziehungsberechtigte oder zur Erziehung beauftragte Person sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen</li> <li>• sich auf Reisen befinden oder</li> </ul>	§3 JÖSchG	Der polnischen Gesetzgebung liegen keine gesonderten Regeln bezüglich des Aufenthalts von Minderjährigen in Gaststätten zugrunde. Für das Verhalten der Minderjährigen sind die Eltern und Aufsichtspflichtigen verantwortlich.	Büro des Beauftragten für Kinderrechte

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.</li> <li>• Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten bis 24 Uhr erlaubt.</li> </ul>			
<b>Aufenthalt in Nachtclubs</b>	Der Aufenthalt in Nachtclubs ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet.	§3 JÖSchG	Der polnischen Gesetzgebung liegen keine gesonderten Regeln bezüglich des Aufenthalts in Nachtclubs zugrunde. Für das Verhalten der Minderjährigen sind die Eltern und Aufsichtspflichtigen verantwortlich.	Büro des Beauftragten für Kinderrechte
<b>Aufenthalt in öffentlichen Tanzveranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten oder zur Erziehung beauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.</li> <li>• Ausnahme: Wird die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder dient sie der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden.</li> </ul>	§5 JÖSchG	Der polnischen Gesetzgebung liegen keine gesonderten Regeln bezüglich des Aufenthalts in Diskotheken zugrunde. Für das Verhalten der Minderjährigen sind die Eltern oder Aufsichtspflichtigen verantwortlich.	Büro des Beauftragten für Kinderrechte
<b>Besuch von Spielhallen</b>	Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.	§6 JÖSchG	Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet.	Dz.U. 98.102.650
<b>Verkauf von Alkohol</b>	Der Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.	§9 JÖSchG	Der Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten	Dz.U. 82.35.230
<b>Rauchen in der Öffentlichkeit</b>	Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.	§10 JÖSchG	Der Kauf von Tabakwaren ist ab 18 Jahren gestattet.	Dz.U. 96.10.55
<b>Öffentliche Filmveranstaltungen</b>	<p>1. Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle kennzeichnet Filme, die Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Vorführungen gezeigt werden dürfen, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „freigegeben ohne Altersbeschränkung“</li> <li>• ab 6 Jahre</li> <li>• ab 12 Jahre</li> <li>• nicht freigegeben unter 18 Jahren</li> </ul> <p>2. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer aufsichtspflichtigen Person ist gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindern: wenn die Vorführung bis 20 Uhr beendet ist</li> <li>• Jugendlichen unter 16 Jahren: wenn die Vorführung bis 22 Uhr beendet ist</li> <li>• Jugendlichen über 16 Jahren: wenn die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist</li> </ul>	§11 JÖSchG	<p>1. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischer, physischer und moralischer Gewalt in Filmen gibt es Altersbegrenzungen, die von den Betreibern und nicht von staatlicher Seite festgelegt werden.</p> <p>2. Die Filme sind wie folgt gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• b/o – ohne Einschränkung</li> <li>• 12 Jahre – Filme für Kinder über 12</li> <li>• 15 Jahre – Filme für Kinder über 15</li> <li>• 18 Jahre – Filme für Jugendliche über 18</li> </ul>	Büro des Beauftragten für Kinderrechte

<b>Verantwortung für den Verstoß gegen die oben genannten Regeln</b>	Neben der normalen Schadensersatzpflicht des Betreuers (falls tatsächlich objektive Schäden entstanden sind) existiert auch die Möglichkeit, den Betreuer nach dem Jugendschutzgesetz (unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist) zur Verantwortung zu ziehen: Entsprechend dem Jugendschutzgesetz ist der Verstoß gegen die oben genannten Verbote eine Überschreitung, die mit Bußgeld und in ernsthafteren Fällen ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe geahndet wird.		Dort, wo diese Beschränkungen gesetzlich geregelt wurden, bestimmen einzelne Gesetze die Verantwortung für den Verstoß gegen diese Vorschriften. In anderen Fällen greift nur die normale Schadensersatzpflicht.	
--	---	--	--	--

- **JGG** – Jugendgerichtsgesetz
- **JuSchG** – Jugendschutzgesetz 23.07.2002 (Ustawa o Ochronie Młodzieży)
- **StGB** – Strafgesetzbuch (Kodeks karny)
- **BGB** – Bürgerliches Gesetzbuch (Kodeks cywilny)
- **KJHG** – Kinder - und Jugendhilfegesetz (Ustawa o Pomocy Dzieciom i Młodzieży)
- **SGB** – Sozialgesetzbuch (Kodeks Socjalny)
- **Dz.U.** - Dziennik Ustaw (polnisches Gesetzblatt)
- **k.c.** – Kodeks cywilny (Bürgerliches Gesetzbuch)
- **k.k.** – Kodeks karny (Strafgesetzbuch)
- **k.r.io.** – Kodeks rodzinny i opiekuńczy (Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch)
- Gesetz über touristische Dienstleistungen (Ustawa o ochronie młodzieży)
- Verordnung des Ministeriums für nationale Bildung (MEN) über die Bedingungen und die Art der Organisation von landeskundlichen und touristischen Freizeiten durch öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen (Rozporządzenie MEN w sprawie ogólnych przepisów bezpieczeństwa i higieny w szkołach i placówkach publicznych)

## 2. Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Reisen

### a. Organisation von Jugendreisen

#### Polen

Die rechtlichen Grundlagen für die Organisation von Jugendreisen sind im polnischen Recht durch:

- das Gesetz über touristische Dienstleistungen sowie
- eine Reihe von Verordnungen des Bildungsministeriums geregelt.

Das erstgenannte **Gesetz findet nur bei Fahrten mit kommerziellen Zielen** (im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit) **Anwendung**. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz muss ein Unternehmer, der eine solche Dienstleistung erbringt, eine Genehmigung besitzen, die durch den zuständigen Wojewoden, je nach Sitz des Unternehmens, ausgestellt wird. Die Voraussetzungen zum Erhalt einer solchen Genehmigung werden in dem Gesetz detailliert beschrieben. Außerdem werden dort auch eine Reihe von Bestimmungen aufgelistet, welche die Teilnehmer einer solchen Fahrt schützen sollen, wenn der Veranstalter seinen Pflichten nicht genügt. In erster Linie gehört hierzu die Pflicht, angemessene Versicherungen für die Deckung der Kosten der Rückkehr der Teilnehmer in

das Herkunftsland und die Rückgabe der von ihnen bereits geleisteten Zahlungen bereitzustellen. Aus dem Gesetz über die touristischen Dienstleistungen lässt sich der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber den Schutz des Kunden in den Vordergrund stellen wollte. Bei Verträgen, die unter das Gesetz über touristische Dienstleistungen fallen, sind die einzelnen Klauseln im Zweifel als günstig für den Kunden auszulegen. D.h. es besteht eine rechtliche Vermutung, dass im Zweifel eine Klausel als für den Kunden günstig anzusehen ist. Obwohl der Gesetzgeber nirgendwo den Inhalt des Vertrages definiert, kann man annehmen, dass ein solcher Vertrag i.d.R. den Unternehmer verpflichtet, dem Kunden bestimmte touristische Dienstleistungen zu erbringen, wofür der Kunde zur Zahlung des Preises verpflichtet wird. Zwei Verpflichtungen stehen hier im Gegenseitigkeitsverhältnis. Somit ist der Kunde verpflichtet den Preis zu zahlen, worauf der Unternehmer einen rechtlichen Anspruch hat, den er gerichtlich geltend machen kann. Spiegelbildlich dazu ist der Unternehmer verpflichtet, die vertraglich zugesich-

cherte Leistung zu erbringen, worauf der Kunde einen rechtlichen Anspruch hat.

**Diese Gesetzesvorschriften gelten nicht für Fahrten, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden.** Falls eine gemeinnützige Organisation einen kommerziell operierenden Träger vertraglich mit der ganzen oder teilweisen Durchführung beauftragt, schließt sie jedoch einen Vertrag über zu erbringende touristische Dienstleistungen mit allen rechtlichen Konsequenzen ab, die das Gesetz mit dem Abschluss des Vertrages vorsieht.

Das Gesetz gilt auch für ausländische Unternehmer, wenn der Vertrag über die Erbringung von touristischen Dienstleistungen auf polnischem Staatsgebiet abgeschlossen wurde (entweder durch die Unternehmer selbst oder für sie durch einen Reisekaufmann).

**Für Freizeiten ohne kommerzielle Ziele gelten die oben erwähnten Verordnungen des Bildungsministeriums.** Grundlegend für die Bestimmung ihrer Anwendungsbereiche ist die Unterscheidung zwischen:

- **Freizeiten mit Erholungscharakter** (geregelt durch die Verordnung über die Bedingungen, die Veranstalter einer Freizeit für Kinder und Jugendliche im Schulalter erfüllen müssen)
- **Freizeiten mit touristischem und landeskundlichem Charakter** (geregelt durch die Ver-

ordnung über die Bedingungen und Art der Organisation von landeskundlichen und touristischen Freizeiten durch öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen).

**Das der Unterscheidung dienende Kriterium ist dabei der Zeitraum, in dem eine bestimmte Freizeit geplant wird. Dabei werden alle Freizeiten, die während der Ferien stattfinden, zur Kategorie „Erholung“ gerechnet, während alle im Schuljahre stattfindenden Freizeiten unter den Begriff „Touristik und Landeskunde“ fallen.** Diese Kategorisierung gilt unabhängig davon, welcher Träger eine Freizeit organisiert (Schule oder ein anderer Träger).

Unter anderem hängt von der Einordnung in diese Kategorien auch ab, welche Bedingungen an den Organisator und den Betreuer einer Freizeit gestellt werden müssen. Beide Verordnungen müssen von polnischen Trägern beachtet werden, die Freizeiten mit polnischen Jugendlichen organisieren, auch wenn es sich um Freizeiten im Ausland handelt.

Sie binden deutsche Organisatoren nur im Bereich von Freizeiten mit polnischen Jugendlichen, wenn sie auf polnischem Staatsgebiet stattfinden. Es bleibt zu beachten, dass, falls bspw. eine polnische Schule eine Freizeit über eine deutsche Einrichtung organisiert, die polnische Schule dafür verantwortlich ist, dass die Partnerinstitution die Anforderungen der Bestimmungen erfüllt.

## Deutschland

Im deutschen Recht fehlen Bestimmungen, die den oben vorgestellten polnischen vergleichbar wären. **Die Bedingungen, die ein Veranstalter einer Jugendfreizeit erfüllen muss, ergeben sich aus dem Reisevertrag,** der zwischen dem Veranstalter und den gesetzlichen Sorgeberechtigten einer an der Freizeit teilnehmenden Person geschlossen wird (Art. 651a BGB). Vertragsgemäß ist er für die ordnungsgemäße Ausführung aller im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen verantwortlich.

**Der Abschluss dieses Vertrages ist gleichbedeutend mit der Übertragung der Aufsichtspflicht für die jugendlichen Teilnehmer auf den Veranstalter.** Daher ist er auch verpflichtet, für die Jugendlichen angemessene Bedingungen sicher zu stellen, insbesondere auch den sicheren Verlauf der Freizeit. Ob er also in einem bestimmten Fall die auf ihm lastenden Pflichten erfüllt hat, hängt vor allem vom Inhalt des Vertrages ab. Wenn man jedoch die auf ihm ruhende Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages mit der „Sorgfalt eines rechtschaffenen Kaufmanns“ interpretiert, dann enthält sie auch Elemente, die im Vertrag selbst nicht ausdrücklich aufgelistet werden müssen und aus dem spezifischen Charakter einer Jugendfreizeit resultieren. Hierbei geht es um Verhaltensweisen, die im kaufmännischen Verkehr als üblich angesehen werden. Insbesondere muss hier die Verpflichtung zur Herstellung sicherer und alters-

gemäßer Bedingungen für die Jugendlichen erwähnt werden.

Diese Verpflichtung resultiert außerdem auch aus der durch den Veranstalter übernommenen Aufsichtspflicht für Minderjährige. Eine solche Verpflichtung kann aus der analogen Anwendung des Paragraphen 651I des BGB gefolgert werden. Zwar bezieht sich dieser Paragraph auf mindestens drei Monate dauernde Schüleraustausche, die mit einem Aufenthalt in Familien verbunden sind, er kann jedoch im Zuge der Analogie hilfsweise angewandt werden. Für andere mit Familienaufenthalten verbundene Formen von Jugendreisen (Praktika oder Austausch von weniger als drei Monaten) gilt dieser Paragraph nur dann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Entsprechend diesem Paragraphen muss der Organisator den Jugendlichen insbesondere eine angemessene Unterkunft, Aufsicht und Betreuung sichern.

**Im Rahmen der Bestimmungen über den Reisevertrag wird auch die Sicherstellung der Erstattung des von den Reisenden gezahlten Reisepreises im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen ihn und die Erstattung der sich daraus ergebenden notwendigen Aufwendungen der Reisenden geregelt (§ 651k).** Wie in den entsprechenden polnischen Regelungen, kann der Veranstalter diese Verpflichtung nur

durch eine Versicherung oder eine Bankgarantie erfüllen. Das Bestehen dieser Sicherstellung muss (ähnlich wie in polnischem Gesetz) dem Reisenden von dem Veranstalter bei Abschluss des Reisevertrages bewiesen werden.

Der Veranstalter ist von den in letztem Absatz genannten Verpflichtungen frei, wenn:

1. Er nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
2. Die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
3. Der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

**Das deutsche Recht kennt keine Bedingungen, die Personen erfüllen müssen, die als Betreuer fungieren.** In Übereinstimmung mit der in dieser Materie ausgeprägten Praxis kann (im Falle von Freizeiten, die von öffentlichen Einrichtungen ausgerichtet werden) jeder Betreuer einer Jugendgruppe sein, der:

- älter als 15 Jahre ist

- sich durch entsprechendes Verantwortungsgefühl auszeichnet und Erfahrung in der Jugendarbeit hat.

Es können also auch minderjährige Personen Betreuer sein, wenn ihre gesetzlichen Vertreter davon wissen und wenn die gesetzlichen Vertreter der Personen, die einer solchen Aufsicht unterliegen werden, damit einverstanden sind.

**Für die ehrenamtlichen Betreuer werden ihre Kompetenzen durch die so genannte JuLeiCa (Jugendleiter Card) nachgewiesen.** Sie wird Personen ausgestellt, die „ausreichende praktische und theoretische Qualifikationen“ besitzen, um die Pflichten eines Jugendbetreuers zu erfüllen. Genauere Anforderungen (z.B. ein Kursprogramm) die zum Erhalt der Karte berechtigen, werden individuell durch rechtliche Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt (wobei durch Übereinkunft zwischen den Jugendämtern der einzelnen Länder eine in einem Bundesland ausgestellte Karte im gesamten Bundesgebiet anerkannt wird). Es muss betont werden, dass **der Besitz einer solchen Karte – wenn auch empfohlen – nicht unbedingte Voraussetzung für die Erfüllung der Funktion eines Jugendbetreuers ist.**

## Tabellarische Übersicht der Regelungen in Polen

	<b>Gesetz über touristische Dienstleistungen (Dz.U.97.133.884)</b>	<b>(A) Verordnung über die Bedingungen, die Veranstalter einer Freizeit für Kinder und Jugendliche im Schulalter erfüllen müssen (Dz.U.97.12.67)</b>	<b>(B) Verordnung über die Bedingungen und Art der Organisation von landeskundlichen und touristischen Freizeiten durch öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen (Dz.U.01.135.1516)</b>
<b>Personen, die von den Pflichten dieses Rechtsaktes betroffen sind</b>	Betrifft die Erbringung von touristischen Dienstleistungen „im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ (d. h. durch Träger die als kommerzielle Unternehmen arbeiten) in Polen und im Ausland	Beide Verordnungen regeln die Organisation von Jugendfreizeiten durch gemeinnützige Träger. Verordnung A bezieht sich auf: „Organisatoren einer Freizeit“, darunter zum Beispiel Schulen, Einrichtungen, Personen, Rechtspersonen und Einrichtungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen.	Verordnung B bezieht sich auf: • Träger, die touristische und landeskundliche Ausflüge organisieren, d.h. Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen. • Mitwirkende Träger, also Vereine, zu deren Betätigungsfeld Landeskunde und Touristik gehören.
		Also: Beide Verordnungen decken den gleichen Bereich ab, wobei die Unterschiede formeller Natur sind.	
<b>Gegenstandsbereich</b>	Betrifft Freizeiten im In- und Ausland, die im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung von touristischen Leistungen organisiert wurden, sofern der Vertrag in Polen geschlossen wurde.	Schließt nur Fahrten während der Schulferien ein (Verordnung A)	Umfasst alle Fahrten während des Schuljahres (Verordnung B)
<b>Bedingungen für eine Tätigkeit</b>	Eine touristische Dienstleistung kann auf der Basis einer Erlaubnis geführt werden, die	1. Eine Erholungseinrichtung oder Stelle, die Freizeiten ausrichtet, kann ihre	Die Verordnung erwähnt keine zusätzlichen Bedingungen, die ein reiseveranstaltender

	<p>der für den Sitz des Unternehmens zuständige Wojewode auf unbestimmte Zeit erteilt. Die Voraussetzungen dafür sind:</p> <p>1. Es muss sichergestellt sein, dass die Leitung der Tätigkeiten des Unternehmens und seiner Organisationseinheiten, die selbstständig rechtliche Tätigkeiten ausführen, eine Person übernimmt, die</p> <p>a. eine entsprechende Ausbildung besitzt und über ausreichende Praxiserfahrung verfügt</p> <p>b. die nicht für Verbrechen gegen Leben oder Gesundheit, gegen Vermögen bzw. wegen Urkunds- oder Wirtschaftsdelikte vorbestraft ist</p> <p>2. Vorlegen eines Nachweises über die Kostendeckung der Rückkehr eines Kunden in sein Land, in Form:</p> <p>a. eines Vertrages mit einer Bank- oder Versicherungsgarantie</p> <p>b. einem Versicherungsvertrag für den Kunden für den Fall, dass ein Reiseveranstalter entgegen seiner Pflicht die Rückkehr nicht gewährleisten kann. Aber auch dann, wenn der Reiseveranstalter zur Rückzahlung der von den Kunden bereits erstatten Raten im Falle einer Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nicht fähig ist.</p>	<p>Arbeit aufnehmen, nachdem sie dem zuständigen Bildungskurator je nach Art der Einrichtung oder Stelle folgendes vorgelegt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikationskarte für das Gebäude (trifft nicht auf Wanderfreizeiten oder Freizeiten zu, die außerhalb Polens stattfinden)</li> <li>• Daten über die Qualifikationen von pädagogischen Angestellten, dem Leiter der Einrichtung sowie von medizinischen Angestellten, die eingestellt werden sollen</li> <li>• Informationen über die Art der Freizeiten, die Anzahl der Belegungen und ihre Dauer sowie die Anzahl der Teilnehmer.</li> <li>• Programm der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Für Wanderfreizeiten – den Streckenverlauf</li> </ul> <p>2. Der Veranstalter einer Freizeit außerhalb Polens legt dem am Sitz oder Wohnort des Veranstalters zuständigen Bildungskurator die zuvor genannten Dokumente (mit Ausnahme der Qualifikationskarte) vor.</p> <p>3. Die oben genannten Dokumente müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeit der Erholungseinrichtung oder Freizeit eingereicht werden.</p> <p>4. Der oben genannte Kurator gibt dem Veranstalter eine Bescheinigung über die Anmeldung einer Erholungseinrichtung, wenn dieser alle unter 1. genannten Bedingungen erfüllt.</p>	<p>Träger erfüllen muss. Man nimmt an, dass solche Fahrten ein Teil der Tätigkeit sind, die durch Gesetze (Schulen) oder durch ein Statut (Vereine) geregelt sind, so dass die Gründung einer solchen Einrichtung oder ihre Registrierung bereits die schweigende Zustimmung zu solchen Vorhaben enthält.</p> <p>Mit einer Genehmigung ist - für Auslandsreisen – der Fall gleichzusetzen, bei dem die Verpflichtung besteht, sowohl das führende Organ (z.B. die Gemeinde im Falle von Grundschulen) als auch das Kuratorium (über den Schuldirektor) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung sollte folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Namen des Landes</li> <li>• Dauer des Aufenthalts</li> <li>• Programm des Aufenthalts</li> <li>• Vor- und Nachnamen des Leiters und der Betreuer</li> <li>• Eine Teilnehmerliste mit Altersangaben</li> </ul>
<p><b>Erforderliche Qualifikationen für die Leitung eines Unternehmens, das Reisen veranstaltet</b></p>	<p>1. Ein Jahr Praxis im Hotel- und Gaststättengewerbe und ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Touristik, Erholung, Recht, Wirtschaftswissenschaften oder Management und Marketing</p> <p>2. zwei Jahre Praxis im Hotel- und Gaststättengewerbe und eine abgeschlossene Fachschulausbildung im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus einem anderen Bereich als unter 1. aufgelistet.</p>	<p>Eine Erholungseinrichtung wird geleitet von einem Lehrer, einem aktiven Pfadfinderleiter ab dem Grad des Podharcmistrz oder einer anderen Person, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in betreuender oder lehrender Tätigkeit verfügt. Außerdem muss diese Person die Bedingungen für eine Tätigkeit als Erzieher erfüllen. Auch muss eine Bescheinigung über den Abschluss eines Kurses für Leiter von Erholungsein-</p>	<p>Durch den Schuldirektor benannte Lehrer oder volljährige Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Kurs für Leiter von Schulfahrten abgeschlossen haben</li> <li>• Pfadfinderleiter sind</li> <li>• eine Berechtigung als Fremdenführer besitzen oder Leiter oder Ausbilder für qualifizierte Touristik oder Reiseleiter sind.</li> </ul> <p>Leiter von Wanderlagern oder anderen Freizeiten, die von den Teilnehmern konditionelle oder andere spezielle Vorbereitung verlangen, können nur</p>

	<p>3. vier Jahre Praxis im Hotel- und Gaststättengewerbe und eine abgeschlossene Schulausbildung in einem anderen als dem unter 2. aufgelisteten Bereich.</p> <p>4. sechs Jahre Praxis im Hotel- und Gaststättengewerbe in allen anderen Fällen</p>	<p>richtungen vorgelegt werden. Diese Pflicht betrifft nicht Personen, die in leitender Funktion in öffentlichen Schulen oder Einrichtungen tätig waren.</p>	<p>Personen sein, die im letzten Punkt aufgeführt sind oder solche, die eine Trainerausbildung abgeschlossen haben oder Ausbilder für die entsprechende Sportdisziplin sind.</p>
<p><b>Schriftliche Informationen, die ein Reiseveranstalter seinen Kunden zur Verfügung stellen muss, bevor der Vertrag abgeschlossen wird.</b></p>	<p>1. Über verpflichtende Bestimmungen, die Pässe, Visa, und sanitäre Bedingungen betreffen, insbesondere über die Bearbeitungsdauer von Pässen und Visa. Des Weiteren über die gesundheitlichen Anforderungen, die für eine Teilnahme an der Reise erfüllt werden müssen.</p> <p>2. Über Möglichkeiten, eine Reiserücktrittsversicherung sowie eine Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung abzuschließen.</p> <p>3. Über besondere Bedrohungen für Leben oder der Gesundheit in den besuchten Gebieten und über Möglichkeiten sich dagegen zu versichern. Das betrifft auch Bedrohungen, die nach dem Abschluss des Vertrages entstanden sind.</p> <p>4. Über den Namen oder die Firma des lokalen Vertreters des Veranstalters.</p>	<p>Beide Verordnungen enthalten Bestimmungen über Reisen, die sich nicht im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung von touristischen Dienstleistungen bewegen. Aus diesem Grund sind die Veranstalter von etwaigen Regelungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, nicht betroffen. Daher ist auch der Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters viel kleiner.</p>	
<p><b>Pflichtversicherungen</b></p>	<p>Reiseveranstalter, die Reisen ins Ausland organisieren, sind verpflichtet, für die Teilnehmer an diesen Reisen eine Unfall- und Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.</p>	<p>In der Verordnung fehlen jegliche Bestimmungen, die sich auf Versicherungen für die Teilnehmer einer Reise beziehen. Es scheint, dass man in dieser Situation die Vorschriften aus der Verordnung B analog anwenden kann.</p>	<p>1. Ausflüge (Freizeiten im Inland)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallversicherung</li> </ul> <p>2. Ausflüge (Freizeiten im Ausland):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallversicherung</li> <li>• Krankenversicherung</li> </ul>
<p><b>Personen, welche die direkte Betreuung der Reisetilnehmer versehen</b></p>	<p>1. Fremdenverkehrsführer = Personen, deren Aufgabe es ist, Ausflüge durchzuführen, den Reiseteilnehmern fachliche Informationen über das Land, die besuchten Orte, Gebiete und Objekte zu geben sowie die Betreuung der Teilnehmer zu versehen.</p> <p>2. Reiseleiter = Personen, zu deren Aufgaben es gehört, im Namen des Reiseveranstalters die Betreuung der Teilnehmer zu gewährleisten sowie die Ausführung von Dienstleistungen für die Teilnehmer während der Reise zu überwachen und auch, den Reiseveranstalter gegenüber den Vertragspart-</p>	<p>1. Lehrer</p> <p>2. Studenten von Hochschulen und Fachhochschulen aus Fachrichtungen und mit Spezialisierungen, deren Programm eine pädagogische Vorbereitung umfasst, nachdem eine entsprechende Ausbildung stattgefunden hat</p> <p>3. Lehramtsstudenten, nachdem eine entsprechende Ausbildung stattgefunden hat</p> <p>4. Personen, die eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren eines Kurses für Ferienlagerbetreuer besitzen</p> <p>5. Pfadfinderleiter</p> <p>6. Qualifizierte Fremdenführer und Ausbilder der Polnischen</p>	<p>Ein Lehrer, oder, mit der Zustimmung des Schuldirektors, eine andere volljährige Person</p>

	<p>nen zu repräsentieren, die Dienstleistungen während der Reise erbringen. Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollendetes 18. Lebensjahr</li> <li>2. Abitur</li> <li>3. Gesundheitszustand, der es ermöglicht, die Aufgaben eines Fremdenverkehrsführers oder Reiseleiters zu erfüllen.</li> <li>4. Die Person darf nicht vorbestraft sein für vorsätzliche Verbrechen oder andere Verbrechen, die in Ausübung der Aufgabe eines Fremdenverkehrsführers oder Reiseleiters begangen wurden</li> <li>5. Schulungen und Praktika sowie die bestandene Prüfung zum Fremdenverkehrsführer oder Reiseleiter</li> </ol>	<p>Gesellschaft für Touristik und Landeskunde (PTTK), 7. Trainer und Sportlehrer Die unter 4-7 genannten Personen sollten zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das 18. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>• ihre Ausbildung mindestens mit dem Abitur beendet haben (diese Bestimmung betrifft nicht Pfadfinderleiter, die in eigenen Pfadfindereinrichtungen als Betreuer arbeiten)</li> <li>• guter Gesundheitszustand (ärztliche Bescheinigung)</li> <li>• zur betreuenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tauglich sein</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Anforderungen für die Organisation von Reisen ins Ausland</b>	<p>Ein Veranstalter von Auslandsreisen ist dazu verpflichtet, die Betreuung durch einen Reiseleiter sicherzustellen, der die Kenntnis der allgemein gesprochenen Sprache des besuchten Landes oder der Sprache besitzt, die mit einem ausländischen Vertragspartner abgestimmt wurde.</p>	<p>Der Leiter oder wenigstens einer der Betreuer sollte in der Lage sein, sich in der Sprache des Ziellandes zu verständigen</p>	<p>Leiter oder Betreuer sollte eine Person sein, die eine Fremdsprache auf so hohem Niveau spricht, dass die Verständigung sowohl im Zielland als auch in den Ländern gewährleistet ist, die sich auf der geplanten Strecke befinden.</p>
<b>Zusätzliche Anforderungen für die Reisen im Inland mit der Teilnahme von Ausländern</b>	<p>Ein Reiseveranstalter von Inlandsreisen, an denen Touristen aus dem Ausland teilnehmen, ist dazu verpflichtet, die Betreuung durch einen Fremdenverkehrsführer oder Reiseleiter zu gewährleisten, der Sprachkenntnisse hat, die es ermöglichen, frei mit den Teilnehmern zu sprechen, oder eine andere Sprache spricht, die mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbart wurde.</p>	<p>In beiden Verordnungen fehlen Bestimmungen, die sicherstellen würden, dass die Jugendlichen aus dem Ausland von einer Person betreut werden, die die entsprechende Fremdsprache spricht. Demnach ist davon auszugehen, dass formal eine solche Verpflichtung für den Reiseveranstalter nicht besteht.</p>	
<b>Dokumente, die die Sprachkenntnisse bestätigen</b>	<p>Ein Diplom über den Abschluss eines philologischen Studiums, eines Lehramtsstudiums für Fremdsprachen oder ein Zeugnis über den Abschluss einer ausländischen Schule mit einer Fremdsprache als Unterrichtssprache. Eine bestandene Prüfung über die Kenntnis einer Fremdsprache vor einer Fremdsprachenprüfungskommission, die vom Wojewoden berufen wird.</p>	<p>Beide Verordnungen erwähnen kein Dokument, das es ermöglichen würde, den Kenntnisstand eines Betreuers in einer Fremdsprache objektiv zu überprüfen.</p>	
<b>Maximale Teilnehmeranzahl auf einen Be-</b>	<p>Reiseveranstalter, die Reisen im In- und Ausland organisieren, an denen mindestens 10 Personen teilnehmen und die</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Regel: 20 Personen;</li> <li>2. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Personen bei Kindern</li> </ul> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Verlassen des Schulhofs (zu Fuß oder mit anderen Transportmitteln) im Gebiet der glei-</li> </ol>

<p><b>treuer</b></p>	<p>ein gemeinsames Programm durchführen, sind dazu verpflichtet, die Betreuung der Teilnehmer durch Personen sicherzustellen, die entweder Fremdenverkehrsführer (für Reisen im Inland) oder Reiseleiter sind (für Reisen im Inland, wenn diese nicht die Teilnahme eines Fremdenverkehrsführers erfordern, und für Reisen ins Ausland), wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht.</p>	<p>unter 10 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• falls behinderte Kinder an der Freizeit teilnehmen, muss die Anzahl pro Betreuer in Abhängigkeit von der Art und Schwere der Behinderung abgesenkt werden</li> </ul>	<p>chen Ortschaft – mindestens ein Betreuer für 30 Schüler. Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollte die Anzahl der Betreuer je nach Entfernung, Alter der Schüler und anderen Bedürfnissen erhöht werden.</p> <p>2. Wenn die Ortschaft verlassen wird, in der die Schule ihren Sitz hat, sollte mindestens ein Betreuer für 15 Schüler zur Verfügung stehen; in Spezialschulen sollte die Anzahl der Betreuer je nach Grad der Behinderung der Schüler erhöht werden.</p> <p>3. Die Gruppengröße in speziellen Sportlagern sollte 20 Teilnehmer auf einen Erzieher (Trainer) nicht überschreiten.</p> <p>Bei Trainingslagern im Hochgebirge, beim Kajak-, Segel- oder Ruderfreizeiten sollten nicht mehr als 10 Teilnehmer auf einen Erzieher (Trainer) kommen, wenn nicht spezielle Vorschriften eine kleinere Teilnehmerzahl vorsehen.</p>
----------------------	--	--	--

- Gesetz über touristische Dienstleistungen (Dz.U.97.133.884)
- Verordnung des Ministeriums für nationale Bildung (MEN) über die Bedingungen, die Veranstalter einer Freizeit für Kinder und Jugendliche im Schulalter erfüllen müssen, und auch über die Grundlagen der Organisation und Aufsicht bei einer Freizeit (Polnisches Gesetzblatt, 97.12.67)
- Verordnung des Ministeriums für nationale Bildung (MEN) über die Bedingungen und Art der Organisation von landeskundlichen und touristischen Freizeiten durch öffentlichen Kindergärten, Schulen und Einrichtungen (Polnisches Gesetzblatt.U.01.135.1516)
- Verordnung des Ministeriums für nationale Bildung (MEN) über allgemeine Vorschriften zu Sicherheit und Hygiene in Schulen und öffentlichen Einrichtungen (Polnisches Gesetzblatt U.92.65.33)

## b. Beförderungsrecht

**Polnische und deutsche Gesetze, die die Grundlagen der Durchsetzung der Personenbeförderung regeln, setzen für einen Fuhrunternehmer eine Genehmigungspflicht voraus.**

Der Anwendungsbereich beider Gesetze ist ähnlich: Sie finden keine Anwendung bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind und nicht Erwerbszwecken dienen.

Die in beiden Gesetzen bestimmten Voraussetzungen hängen von der Art der Beförderung ab, die in dem betreffenden Unternehmen geführt wird. Deshalb werden in der Einführung jene Beförderungsarten erklärt, die für Veranstalter von Aus-

tauschprogrammen relevant sind. **Das polnische Straßenbeförderungsgesetz unterscheidet:**

1. **Inlandsverkehr und grenzüberschreitenden Verkehr** (ersterer wird auf dem polnischen Staatsgebiet und mit dort registrierten Kraftfahrzeugen durchgeführt, der zweite ist mit einem Grenzübertritt verbunden).

2. **Die Eigenbedarfsbeförderung** (in- und ausländisch) – die nicht Erwerbszwecken dienende (unentgeltliche) Beförderung, die vom Unternehmer als Hilfstätigkeit gegenüber seinem Haupttätigkeitsbereich ausgeübt wird, wenn sie alle nachfolgende Bedingungen erfüllt:

a. Ziel der Beförderung ist die Überführung von Personen in oder aus dem Unternehmen

- b. Die für Beförderung benutzten Kraftfahrzeugen werden von den Arbeitern des Unternehmens geführt
  - c. Die Kraftfahrzeuge stehen zur rechtlichen Verfügung des Unternehmers
  - d. sie dient nicht der Ausübung einer Gewerbetätigkeit im Rahmen der touristischen Dienstleistungen
3. **Linienverkehr** – die Beförderung von Personen / Gepäcks, die nach einem (mindestens durch die Aushänge an den Haltestellen) bekannt gegebenen Fahrplan ausgeübt wird, und bei der ein Reisepreis nach einem bekannt gegebenen Tarif und entsprechend den allgemeinen Beförderungsbedingungen bestimmt wird.
4. **Pendelverkehr** – eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete vielmalige Verkehrsverbindung, bei der die nachfolgenden sämtlichen Bedingungen erfüllt sein müssen:
- jede zu dem Endpunkt beförderte Gruppe kommt zu dem Ausgangspunkt zurück
  - der Ausgangs- und Endpunkt bestimmen die Orte des Anfangs und der Beendigung der Dienstleistungserbringung, mit Berücksichtigung der im Umkreis von 50 km liegenden Orte.
5. **Gelegenheitsverkehr** – die Beförderung, die weder Linien- noch Pendelverkehr ist.
6. **Kabotageverkehr** – die Beförderung, die von einem ausländischen Unternehmer mit im Ausland registrierten Kraftfahrzeugen zwischen den auf polnischem Staatsgebiet liegenden Orten durchgeführt wird.

Achten Sie besonders auf folgende Beförderungsarten: 1. (zu dieser Kategorie gehören manche Beförderungen, die sich auf Austauschprogramme beziehen), 5. (Gelegenheitsverkehr – er findet in allein zu diesem Zweck gemieteten Kraftfahrzeugen statt, immer dann, wenn der Veranstalter weder öffentliche Verkehrsmittel noch Dienstleistungen von Unternehmen, die auf festgelegten Routen verkehren, in Anspruch nimmt, 6. (Kabotageverkehr – in dem Fall, in dem die deutsche Gruppe die polnischen Teilnehmer im Bus mitnimmt, gilt diese Beförderung als Kabotageverkehr und unterliegt den für diese Art der Beförderung bestimmten Regelungen).

**Im deutschen Gesetz wurden genannt:**

1. **Linienverkehr** – dieser Begriff hat eine etwas andere Bedeutung als im polnischen Gesetz, weil er nicht voraussetzt, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht (er schließt also auch den Pendelverkehr ein).
2. **Gelegenheitsverkehr** – er entspricht dem Begriff des polnischen Gesetzes. Dazu gehören:
  - a. Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen
  - b. Verkehr mit Mietomnibussen – der Bus muß im Ganzen zur Beförderung angemietet werden (er schließt also das Mieten von einzelnen Plätzen in einem Linienbus aus) und die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein.
3. **Grenzüberschreitender Verkehr** – er schließt den grenzüberschreitenden Verkehr und den Kabotageverkehr, von denen im polnischen Gesetz die Rede ist, ein.

	<b>Straßenbeförderungsgesetz (Dz.U.01.125.1371) (Polen)</b>	<b>Personenbeförderungsgesetz (BGBl. I S. 1690) (Deutschland)</b>
<b>Personenbeförderung</b>	<p>1. Erfordernisse für den Inlandsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine von einem Landrat ausgestellte Lizenz</li> <li>– bei Linienverkehr: eine Genehmigung, die von einem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident), Landrat oder Marschall des Wojewodschaftstages (je nach Umfang der geplanten Beförderung) ausgestellt wird.</li> </ul> <p>2. Erfordernisse für den Auslandsverkehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Eine vom Minister für Infrastruktur ausgestellte Lizenz</li> <li>b. Eine vom Minister für Infrastruktur ausgestellte Genehmigung – die allerdings für den Gelegenheitsverkehr nicht erforderlich ist, soweit:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit demselben Kraftwagen auf der ganzen Route dieselbe Gruppe befördert und sie zum Ausgangspunkt zurückbefördert wird, oder</li> <li>– es sich nur um eine Hinfahrt handelt (die Rückfahrt erfolgt ohne Reisende), oder</li> <li>– es sich um eine Leerfahrt zu einem Ort handelt, von dem die Personen abgeholt werden und zu dem Ausgangsort der Reise verbracht werden. Diese Personen müssen allerdings von dem gleichen Beförderer – wie ein Punkt zuvor genannt - dorthin verbracht worden sein.</li> </ul> </li> </ol>	<p>Alle Beförderungen, die zu Erwerbzwecken oder im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit ausgeübt werden, setzen das Erlangen einer Genehmigung voraus.</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Beförderungen mit den Personenkraftwagen (also mit Fahrzeugen, die zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen bestimmt sind), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.</p> <p>Die Genehmigung erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde.</p>

	<p>c. ein Reiseformular (Angaben: der Beförderungsunternehmer, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, Art der Beförderung, Ausgangs- und Zielpunkt der Reise samt der Liste der Reisenden)</p> <p>3. Im Kabotageverkehr ist eine vom Minister für Infrastruktur ausgestellte Lizenz erforderlich</p> <p>4. Bei der Eigenbedarfsbeförderung ist eine Bescheinigung über die Anmeldung der Beförderungen als Hilfstätigkeit erforderlich (bei internationalen Beförderungen ist zusätzlich ein Reiseformular notwendig).</p>	
<b>Die Durchführung der Beförderung von einem ausländischen Unternehmer</b>	Die Vorschriften beider Gesetze gelten auch für ausländische Unternehmen, die Personenbeförderung durchführen (soweit internationales Abkommen bestimmt wird).	
<b>Die Aufnahme von zusätzlichen Fahrgästen</b>	Die Aufnahme der polnischen Gruppen seitens deutscher Unternehmer unterliegt auf dem polnischen Staatsgebiet den Vorschriften des Straßenbeförderungsgesetzes über den Kabotageverkehr (Genehmigung erforderlich)	Bei Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen ist es unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Bei anderen Beförderungsarten unterliegt die Aufnahme von zusätzlichen Gästen der Genehmigungspflicht.
<b>Sanktionen</b>	<p>Wenn infolge einer Kontrolle festgestellt wird, dass eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurde, wird der Kontrollierte mit einer Geldbuße bestraft:</p> <p>1. 10.000 Zł. Für Beförderung ohne erforderliche Lizenz</p> <p>2. 2.000 Zł. für Beförderung ohne erforderliche Bescheinigung (bei der Eigenbedarfsbeförderung)</p> <p>3. 15.000 Zł. für die Beförderung ohne erforderliche Genehmigung beim Kabotageverkehr</p> <p>4. 1.500 Zł. für Beförderung ohne Reiseformular oder mit einem mangelhaften Formular</p>	<p>Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen.</p> <p>Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können</p>

**Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Fehler entdeckt haben, Ihnen in dieser Information etwas fehlt oder Sie andere Anregungen geben möchten.**

**Herausgeber:**

Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW),  
Postfach 600516, 14405 Potsdam  
Telefon: 0331-284790; Fax: 0331-297527,  
E-Mail: buero@dpjw.org; Internet: www.dpjw.org

Stand: Dezember 2005